

7. 1. Gehört es zur gewissenhaften Erfüllung des einem Patentanwalte erteilten Auftrags wegen Erlangung eines Patentbes, die Fälligkeit der Jahresgebühren für die Erhaltung des Patentbes zu überwachen und den Auftraggeber darauf aufmerksam zu machen, solange der Auftrag nicht völlig erledigt ist?

2. Wann ist die zweite und die folgende Jahresgebühr für ein Patent fällig, wenn bei Beginn des zweiten oder eines folgenden Jahres das Patent noch nicht erteilt ist?

B.G.B. § 675 verb. mit §§ 278, 666.

Patentgesetz §§ 8, 9, 27.

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes usw. vom 11. Juli 1891 (R.G.Bl. S. 349) § 15.

Reichsgesetz, betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 § 5.

I. Zivilsenat. Urf. v. 1. Juni 1908 i. S. F. & B. (Rl.) w. 1. den Patentanwalt P., 2. den Patentanwalt W. (Bekl.). Rep. I. 694/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte die Beklagten, die den Beruf als Patentanwälte in Berlin gemeinschaftlich ausübten, mit ihrer Vertretung

beim Patentamt behufs Erlangung eines Patentes für eine von ihr erfundene Schreibfeder mit mehreren nebeneinander liegenden Spitzen betraut. Das Patent wurde durch Beschluß des Patentamtes vom 26. Oktober 1905 mit Wirkung vom September 1904 erteilt, demnächst jedoch durch Beschluß des Patentamtes vom 8. März 1906 wegen Nichtzahlung der Gebühr für das zweite Jahr des Patentschutzes für erloschen erklärt. Die Klägerin führte die Nichteinhaltung der Präklusivfrist für die Zahlung der zweiten Jahresgebühr auf ein Verschulden der Beklagten zurück und erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Schadenserfolges von 3106,50 *M.* zu verurteilen.

Das Gericht der ersten Instanz erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt; die zweite Instanz aber erkannte auf Abweisung der Klage. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, und die Entscheidung des ersten Richters wiederhergestellt.

Gründe:

... „Auf die im Prozeß erörterte Frage, ob die Patentanwälte nach völliger Erledigung des ihnen für die Erlangung eines Patentes erteilten Auftrags nach einer bestehenden Übung die Fälligkeit der Jahresraten überwachen und die Patentinhaber auf sie aufmerksam machen, kommt es für den vorliegenden Rechtsstreit nicht an. Denn die Beklagten haben, ehe der ihnen erteilte Auftrag vollständig ausgeführt war, die im Rahmen desselben liegenden Verpflichtungen nicht erfüllt; sie haben insbesondere die Pflicht, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, verletzt und entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 5 des Reichsgesetzes, betr. die Patentanwälte, die ihnen anvertrauten Interessen der Klägerin in einer Weise wahrgenommen, die als eine „gewissenhafte“ nicht bezeichnet werden kann. Daß sie dabei auch die Nachlässigkeit ihres Beamten zu vertreten haben, der nach ihrer Darstellung . . . die Patenturkunde und ihr Schreiben vom 12. Februar 1906, anstatt sie zu befördern, in seinem Schreibpulte verschlossen gehalten hat, bedarf im Hinblick auf § 278 B.G.B. keiner weiteren Ausführung. . . .

Das Kaiserliche Patentamt hatte durch Beschluß vom 26. Oktober 1905 unter Zurückweisung des von der Firma E. S. erhobenen Einspruchs das Patent erteilt. Der Beschluß, gegen welchen dem Ein-

sprechenden gemäß § 26 Abs. 1 Pat.-Ges. innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde zusieht, wurde den Beklagten am 1. November 1905 zugestellt. Erst am 15. desj. Mts. haben sie der Klägerin von dem Erteilungsbeschlusse Mitteilung gemacht, dabei aber weder das Datum des Beschlusses, noch den Tag der Zustellung angegeben. Da die Klägerin weitere Nachricht nicht mehr erhielt, fragte sie am 3. Februar 1906 an, wie es denn mit ihrer Anmeldung stehe; die Sache müsse doch inzwischen längst ausgelegt, und die Auslegfrist abgelaufen sein, so daß sie nach ihrer Rechnung in nächster Zeit die Patenturkunde zu erwarten habe. Darauf erwiderten die Beklagten am 7. Februar, daß die Patenturkunde noch nicht vorliege, daß sie aber, da die Einsprechenden Beschwerde nicht erhoben hätten, in Kürze zu erwarten wäre. Auch in diesem Schreiben war weder das Datum des Erteilungsbeschlusses, noch das der Wirksamkeit des Patentes, noch das der Zustellung des Erteilungsbeschlusses angegeben. Erst am 19. März erteilten die Beklagten der Klägerin folgende weitere Nachricht:

„Zu unserem tiefen Bedauern müssen wir Ihnen mitteilen, daß einer unserer bisherigen Beamten, den wir wegen Fälschungen und Unterschlagungen zur Anzeige gebracht haben, die beiliegende Urkunde Ihres Patentes Nr. 167755, sowie das Schreiben vom 12. Februar 1906, welches wir ebenfalls beifügen, nicht zur Abführung gebracht hat. . . . An demselben Tage, an welchem diese Schriftstücke hier entdeckt wurden, traf auch die beiliegende Mitteilung vom Patentamt ein, daß das Patent wegen Nichtzahlung der Gebühr für das zweite Jahr erloschen sei.“

Bei dieser Sachlage ergibt sich zunächst, daß zu der Zeit, als das Patent für verfallen erklärt wurde, der den Beklagten erteilte Auftrag noch nicht vollständig ausgeführt war. Denn frühestens geschah dies mit der Übersendung der Patenturkunde, die das Patentamt den Beklagten als den Vertretern der Klägerin mitteilte. Die Patenturkunde wurde der Klägerin von den Beklagten erst mit dem Schreiben vom 19. März 1906 übersandt. Der Beschluß des Patentamts, der das Patent wegen Nichtzahlung der zweiten Jahresgebühr für erloschen erklärt, datiert vom 8. März 1906.

Das Kammergericht glaubt eine Haftung der Beklagten für das Erlöschen des Patentes deshalb nicht annehmen zu können, weil für

die Beklagten keine Verpflichtung bestanden habe, die Fälligkeit der zweiten Jahrestaxe zu überwachen. Die Klägerin könne auch . . . selbst nicht bestreiten, daß ihr „alle für die zweite Jahresgebühr geltenden Vorschriften, insbesondere die diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes“, bekannt gewesen seien. Sie habe durch das Schreiben der Beklagten vom 15. November 1905 erfahren, daß das Patent erteilt worden sei; hiernach habe sie annehmen können, daß der Erteilungsbefehl spätestens an diesem Tage zugestellt worden sei, und deshalb, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde, spätestens am 15. Dezember 1905 die Rechtskraft beschreiten würde. Die Klägerin habe ferner aus dem Schreiben vom 7. Februar 1906 erfahren, daß keine Beschwerde erhoben sei; danach hätte sie sich selbst ausrechnen können, daß die in § 8 Pat.-Ges. bestimmten Fristen von zweimal 6 Wochen für die zweite Jahresgebühr spätestens am 9. März 1906 abläufen. Sie habe sonach den Verfall des Patentes selbst verschuldet; durch ihr eigenes Verhalten sei der Kausalzusammenhang zwischen der den Beklagten zur Last fallenden Nachlässigkeit und dem eingetretenen Schaden unterbrochen.

Diese Erwägungen kann der Senat nicht für zutreffend erachten. Solange der Auftrag der Klägerin noch nicht völlig ausgeführt war, die Beklagten daher noch mit der Angelegenheit befaßt waren, hatten sie auch alles zu tun, daß das Patent, mit dessen Erlangung sie beauftragt waren, nicht vorzeitig verfälle. Sie mußten deshalb die Klägerin auf die Fälligkeit der weiteren Jahresrate aufmerksam machen; dies um so sicherer, als die Beklagten allein die Daten der Patenterteilung und der Zustellung des Erteilungsbefehles kannten und die Fristen hiernach berechnen konnten. Der Erhebung eines Gutachtens bedurfte es in dieser Richtung überhaupt nicht. Das erhobene Gutachten spricht aber auch durchaus nicht zugunsten der Beklagten. Vielmehr hat der Patentanwalt D. angegeben, daß nach der auf seinem Bureau bestehenden Übung der Erfinder durch die Mitteilung des Erteilungszertifikats, worin ausdrücklich auf die Fälligkeit der zweiten Jahrestaxe aufmerksam gemacht ist, auf diese hingewiesen werde, und daß dies an dem frühesten Tage geschehe, nämlich an dem Tage der Erteilung (gemeint ist wohl der Tag der Zustellung der Erteilung).

Besondere Vorschriften für die Fälligkeit der zweiten Jahres-

gebühr enthält das Gesetz nicht; die allgemeinen Bestimmungen in § 8, wonach die Gebühr jeweils mit Beginn des Schutzjahres zu entrichten ist, passen aber gerade für den hier vorliegenden Fall nicht, daß beim Beginn des zweiten Schutzjahres die Entscheidung über die Erteilung des Patentes noch nicht ergangen ist. Im Wege der Auslegung wird angenommen, daß, wenn erst nach Beginn des zweiten, oder eines folgenden Patentjahres das Patent erteilt wird, die Fälligkeit der Gebühr für diese Jahre erst mit der Rechtskraft, niemals aber vor Zustellung des Erteilungsbeschlusses eintrete.

Vgl. Seligsohn, Pat.-Ges. § 8 Nr. 6, § 27 Nr. 2.

Für den Laien ist dies keineswegs selbstverständlich oder ohne weiteres aus dem Gesetze zu entnehmen. Es ist nicht einzusehen, zu welchem Zwecke sich eine Partei eines Patentanwaltes bedienen sollte, wenn sie sich nicht gerade in solchen Fragen auf ihn verlassen kann. Auch ist es grundsätzlich falsch, anzunehmen, daß jemand, der einem anderen seine Rechtsangelegenheit anvertraut, diesen für die Versäumung von Fristen deshalb nicht verantwortlich machen könne, weil er sie eventuell selbst hätte beobachten können. Das Patentamt, das außer jedem Vertragsverhältnis zu dem Anmelder steht, sieht sich doch veranlaßt, im Erteilungsbeschlusse auf die Fälligkeit der Gebühren hinzuweisen. Und der Gesetzgeber selbst hat durch § 15 der Ausführungsverordnung dem Patentamte zur Pflicht gemacht, falls eine Gebühr nicht innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit entrichtet ist, den Patentinhaber hiervon zu benachrichtigen. Es ist anzunehmen, daß auch im vorliegenden Falle diese Benachrichtigung den Beklagten als Vertreter der Klägerin zugegangen ist; einer Feststellung hierüber bedurfte es indes nicht, da hierdurch nur das Verschulden der Beklagten erschwert würde.

Der Klägerin zuzumuten, daß sie sich unter Kombination verschiedener Möglichkeiten die Fälligkeit der Gebühr selbst ausrechne, widerspricht durchaus den Grundsätzen der Vertragstreue und den Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrs. Die Klägerin konnte und mußte erwarten, daß die Beklagten, denen sie in deren Eigenschaft als Patentanwälte ihre Angelegenheit übergeben und anvertraut hatte, ihre Interessen mit Gewissenhaftigkeit wahrnehmen würden. Deshalb kann auch von einem Verschulden der Klägerin (selbst von einem konkurrierenden Verschulden) oder von einer Unter-

brechung des Kaufszusammenhangs keine Rede sein. Die Klägerin hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht verletzt. Wer einem Patentanwalt seine Sache anvertraut, muß sich darauf verlassen können, daß dieser seine Pflicht tue. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen." . . .